

Inhalt

[Editorial](#)

[Datenschutz in Schulen](#)

[Stellungnahme der SLV NRW zu G8/9](#)

[Arbeitszimmer bei gemeinsamer Nutzung](#)

[Fortbildungen & Angebote](#)

[Kontakt](#)

Editorial

Liebe Mitglieder,

Sie haben die Ergebnisse unsere Umfrage zur Stellenbesetzung von Oktober 2017 erhalten. Neben den schon in der Stellungnahme beschriebenen Ergebnissen bleiben aber noch weitere Aspekte, um die aktuelle Situation von Schulleitungen in NRW zu beschreiben. Wie Sie sich denken können, bieten diese Aspekte für uns wenig Überraschungen, sind aber wichtig in der Öffentlichkeit auf der Basis der Befragung der vor Ort Betroffenen bekannt gemacht zu werden. Wir haben zu wenig Stellen; die Stellen die wir haben können zum Teil nicht besetzt werden. Vielerorts kann man nur Seiteneinsteiger einstellen, die eine pädagogische Ausbildung gar nicht oder noch nicht abgeschlossen haben; Studenten und Berufsfremde füllen die Lücken, an manche Schulen in großer Zahl, was die Arbeit für alle Beteiligten- neue "Lehrkräfte", alte Lehrkräfte (die die neuen einarbeiten müssen) und, vor allem, die der Schulleitungen - enorm erhöht. Und wir sehen keine Perspektive, dass sich diese missliche Situation in der Zukunft verbessern wird.

Unser Hauptaugenmerk als Schulleitungsvereinigung NRW gilt selbstverständlich den Schulleiterinnen und Schulleitern. Wenn die Ergebnisse der Tests denen Schulen dauernd unterzogen werden nicht günstig ausfallen, werden von Politik und Verwaltung sofort die Schulleitungen verantwortlich gemacht, um von den wirklichen Gründen für den Bildungsnotstand in Deutschland abzulenken.

Schulleiterinnen und Schulleiter leben heute " lives of quiet desperation." (Henry David Thoreau). Wir sind verantwortlich für alles, auch moralisch. Wir sind die, die diesen Beruf gewählt haben, weil wir einen Unterschied machen wollten, immer engagiert, immer dabei.

Wir sind auf der gesetzlichen Ebene für alles verantwortlich: Bildungsqualität, Schüler- und Lehrergesundheit, Integration Jugendlicher anderer Kulturreisen u.v.m. Und wir haben keine Fürsprecher, niemand, an den wir uns wenden können, wenn was nicht klappt. Wir sollen alles schaffen aber ohne Ressourcen. Unsere Erfolge bzw. Misserfolge können inzwischen digital überwacht werden (Stichwort: COPSOQ) - alles befindet sich irgendwo in einer Statistik und kann gegen den Schulleitungen zu Unrecht verwendet werden. Gleichzeitig müssen wir auch Statistiken erstellen - ständig sollen neue Zahlen gesammelt und eingeben werden, neue Aufgaben kommen jedes Jahr dazu, z.B. GPC. Wir gehen tagtäglich mit schwierigen Schülerinnen und Schüler und Eltern um, auch mit gewaltbereiten wie zuletzt in Lünen, und haben immer weniger Kompetenzen um zu handeln, da uns immer mehr Auflagen und Zwänge aus den Bezirksregierungen auferlegt werden. Schulleiterinnen und Schulleiter können in vielen Situationen nicht mehr so handeln, wie es erforderlich wäre. Es ist nicht überraschend zu hören, dass viele die Leitungsposition aufgeben oder gar nicht erst anstreben.

Was können wir, die Schulleitungsvereinigung NRW, in dieser Situation anbieten? Wir bieten Hinweise und Beratungen in Konflikten und schwierigen Situationen. Wir wollen wissen, wie es Ihnen in Ihren Schulen wirklich geht. Davon ausgehend sammeln, bündeln und anonymisieren wir die Probleme, die Sie uns mitteilen, um sie öffentlich zu machen und in Gespräche mit Ministerien und Bezirksregierungen einzubringen.

Wir kümmern uns als **einige schulformübergreifende Organisation** fast ausschließlich um Fragen die für Schulleitungen relevant sind.

Um unsere Interessen als Schulleitungen wirksam vertreten zu können, bitten wir Sie sich über die Schulleitungsvereinigung NRW (SLV NRW) zu informieren und Mitglied zu werden. Je mehr wir sind, desto größer die Chance Veränderungen zu erreichen.

Ihre SLV NRW

Datenschutz in Schulen

Die aktuelle Anweisung für den Umgang mit Schülerdaten ist rechtlich nicht neu, hat aber für Zündstoff in Kollegien und Schulleitungen gesorgt.

Lehrerinnen und Lehrer fragen sich, wie sie mit ihrer geübten Datenpraxis, die in Ermangelung einer notwendigen Ausstattung durch die Schulträger vornehmlich auf der Nutzung privater IT- Ausstattung beruht, weiter umgehen können.

Schulleiterinnen und Schulleiter fragen sich, wie sie ihrer Verantwortung überhaupt gerecht werden können. Entsprechende Anfragen, teilweise mit der Bitte um Handlungshilfen, haben uns dazu erreicht. Besonders dieser Frage hat sich auch die SLV NRW gestellt.

Da auch in diesem Themenkomplex von Seiten des Ministeriums, der Schulaufsicht und der Schulträger wieder das Prinzip des Abschiebens der Verantwortung auf Schulleitung

praktiziert wird, haben wir uns an das MSB gewandt.

Wir haben dabei unsere Erwartung ausgedrückt, dass das MSB die Situation prüft, den unhaltbaren Zustand für die Schulleitungen in Zusammenwirken mit den Schulträgern beendet und Ressourcen zur Verfügung stellt, die eine sachgerechte Ausstattung und auch personelle Unterstützung vor Ort ermöglicht. Zudem haben wir angeregt, ggfs. die zuständigen Bezirksregierungen auch in ihrer Funktion als Kommunalaufsicht einzubeziehen.

Über die Reaktion des Ministeriums werden wir Sie zeitnah informieren.

Stellungnahme der SLV NRW zu G8/9

Das offizielle Schreiben an das MSB ist [hier](#) verfügbar.

Die Leitentscheidung G9 zum Schuljahr 2019/2020 gibt den Gymnasien zu diesem Umstellungszeitpunkt die Möglichkeit sich mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln selbst über die Länge des gymnasialen Bildungsgangs an ihrer Schule zu entscheiden. Damit kann keine der Beteiligengruppen (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte) vollständig überstimmt werden, zentrale Rechte des Schulträgers bleiben gesichert (s. Homepage des Ministeriums).

Als SLV NRW liegt unser Fokus insbesondere auf die Position der Schulleitungen in diesem Gesamtprozess und den sich daraus ergebenden Problematiken, z.B. in Bezug auf die Schulaufsicht, den Schulträger etc.

Diese sind wie folgt:

Entscheidung durch die Schulkonferenz

Der Schulleiter oder die Schulleiterin führt den Vorsitz in der Schulkonferenz, hat aber kein Stimmrecht (Ausnahme: in einer Pattsituation). Am Thema „Entscheidung für G8“ wird noch einmal in besonderer Weise deutlich, dass dies ein nicht nachvollziehbarer Strukturfehler ist. Einem Schulleiter oder einer Schulleiterin, die nicht darüber mit befinden darf, welche Schule er/sie zukünftig leiten wird, kann seiner/ihrer definierten Rolle nicht gerecht werden, d.h. dieser Umstand steht im deutlichen Widerspruch zur Rollenbeschreibung von Schulleitung und zu den Anforderungen, die an diese Position gestellt werden.

Wir halten es daher für dringend geboten, den Schulleitungen zumindest erst einmal zu diesem Thema ein Interventionsrecht einzuräumen.

Anpassung von Lehrplänen und schulinternen Curricula

Die Anpassung zur Einführung von G8 war bekanntlich mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für die einzelnen Gymnasien verbunden. Dieser Aufwand ist von den Lehrerinnen und Lehrern, vor allem aber auch von den Schulleitungen geleistet worden.

Wir bitten Sorge zu tragen, dass die Anpassungen weitestgehend ohne Einbeziehung der Schule vorgenommen werden. Die unvermeidlichen Arbeiten in den Schulen sind angemessen zu entlasten.

Bereitstellung von Schulraum

Sowohl die Raum- als auch die Ausstattungssituation stellen sich in den Kommunen durchaus unterschiedlich dar. Die Umstellung auf G8 hat in manchen Kommunen zu Raumeinsparungen geführt, die in Zusammenhang mit der Einführung der Inklusion und der „Seiteneinstiegsklassen“ zu untragbaren Versorgungssituationen geführt hat. Sogar Schichtunterricht ist in diesem Zusammenhang punktuell ins Auge gefasst worden. Raummangel und unsachgemäße Ausstattung gehen zu Lasten der Unterrichtsqualität, bei den Schulleitungen führen sie zu einem hohen zusätzlichen Leitungsaufwand.

Wir sehen es als wichtig und nicht verhandelbar an, dass die Schulträger finanziell in die Lage versetzt werden, die notwendigen Raumkapazitäten zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Absprachen zwischen Schulaufsicht, Schulträger und Schulleitung

Die Umstellung auf G9 wird nicht ohne Auswirkungen auf die Schulstruktur bleiben.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass durch die Schulaufsicht geduldete Alleingänge der Schulträger zum Verlust von Schulplätzen geführt haben. Die Schließung von Schulen hat dazu geführt, dass Klassenfrequenzen bis über die vertretbaren Grenzen ausgeweitet worden sind und rechtlich vorgegebene Schulwechsel (Schulwechsel nach Jg. 6) nicht mehr sachgerecht vollzogen werden konnten.

Im Sinne eines verlässlichen und ausgewogenen Bildungsangebotes empfehlen wir dringend, gemeinsame Beratungen mit der Schulaufsicht, mit den Schulträgern und den Schulleiterinnen und Schulleitern aller Schulformen zu installieren.

Berücksichtigung der Grundschulleitung i.R. ihrer Beratungsfunktion

Erfahrungsgemäß nehmen die Lehrerinnen und Lehrer in den Grundschulen eine wichtige Aufgabe im Beratungsprozess der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Vorfeld des Übergangs von Klasse 4 nach Klasse 5 wahr. Um diesen Beratungsanspruch auch hinsichtlich des Umstellungspunktes 2019/2020 umfassend gerecht werden zu können, ist es unabdingbar, dass Grundschulleitungen in den verschiedenen Informationsverfahren mit bedacht werden.

Arbeitszimmer bei gemeinsamer Nutzung

Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung

Beide Eheleute können jeweils Kosten bis zum Höchstbetrag von 1250 € von der Einkommensteuer absetzen.

Ein Lehrerehepaar nutzte gemeinsam ein Arbeitszimmer im Einfamilienhaus, das jedem Partner zur Hälfte gehört. Hierfür wurde der Höchstbetrag für das Arbeitszimmer zweimal geltend gemacht. Das Finanzamt lehnte routinemäßig ab: Der Höchstbetrag könne nur einmal geltend gemacht werden, unabhängig von der Zahl der Nutzer.

Der Bundesfinanzhof änderte jetzt seine diesbezügliche Rechtsprechung: Ehepartner können beide den Höchstbetrag von 1250 € einkommensmindernd geltend machen, wenn sie bei „hälftigem Miteigentum“ an einer Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

Jeder Partner muss dann im häuslichen Arbeitszimmer einen eigenen Arbeitsplatz „im für die Berufstätigkeit erforderlichen Umfang“ haben. Das Finanzamt muss das nun prüfen. Ob in dem zugrunde liegenden Fall tatsächlich zur gewünschten Erstattung kam, ist bei Redaktionsschluss nicht bekannt.

Tipp:

1. Diese Grundsätze gelten auch für Schulleiter/innen. Das Dienstzimmer von Schulleiter/innen steht nach Auffassung des BFH im Allgemeinen nur für die Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, nicht für Unterrichtsvorbereitung usw..
2. Die neue Rechtsprechung des BFH sollte auch für Arbeitszimmer in Mietwohnungen gelten, zumindest, wenn beide Ehepartner Mietpartei sind.

(Az. VI R 53/12)

Fortbildungen & Angebote

Die SLV NRW bietet eine Reihe eigener Fortbildungen an, zudem finden weitere Angebote in Kooperation mit Partnern statt.

Fortbildungen "Praktiker für die Praxis"

1. [Schulrecht und Schulverwaltung](#)

Moderator: Hans Hummes

2. [Supervision](#)

Moderatorin: Dorothée Graf

3. Interculturelles Lernen in der Schule

Moderatorin: Margret Rössler

4. Konfliktfähige Führung

Moderatorinnen: Dorothée Graf & Margret Rössler

Individuelle Fortbildungen

Die Schulleitungsvereinigung NRW bietet größeren Gruppen auch individuelle Fortbildungen durch den Beratungs- und Fortbildungsdienst der SLV NRW an.

[Zum Beratungs- und Fortbildungsdienst der SLV NRW](#)

Partnerangebot: DAPF

Informationen zum Bundeskongress Schulleitung 2018 gibt es [hier](#).

Der aktuelle Veranstaltungsflyer ist [hier](#) verfügbar - weitere Angebote und Informationen finden Sie auf unserer [Partner-Seite](#).

Kontakt

Über Rückfragen sowie über jede Art von Feedback freuen wir uns. Gerne kommen wir auch im Einzelfall mit Ihnen ins Gespräch.

Bitte nutzen Sie hierzu das [Kontaktformular](#).

Themen Newsletter

Ralf Bönder

boender@slv-nrw.de

Dieser Newsletter ist ein Angebot der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.



SLV NRW

Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen
e.V.

Postfach 30 09 04
40409 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211/56696522

Mobil: +49(0)172/2526807

www.slv-nrw.de

geschaefsstelle@slv-nrw.de